

## Sitzung vom 20. Oktober 2020

Beschl. Nr. **2020-240**

K4.4            Kehrrichtgebühren und Tarife, Sackgebühr, Rechnungswesen  
                  Kehrrichtgebühr; Senkung der Kehrrichtgrundgebühr ab 1.1.2021

### Ausgangslage

Die Gesetzgebung sieht für die Aufwendungen in der Abfallbewirtschaftung die Einhaltung des Kostendeckungs- und des Verursacherprinzips vor. Deshalb sind die Gebühren aufgrund des budgetierten Aufwands so festzusetzen, dass sie für alle Aufwendungen aus dem Sammeldienst und für die Entsorgung der Abfälle kostendeckend sind. Dabei sind allfällige Überschüsse oder Defizite zu berücksichtigen. Bei der Festsetzung der Gebühr soll darauf geachtet werden, dass eine nicht ständig wechselnde Gebührenpolitik und eine über die direkt folgenden Jahre ausgeglichene Rechnung gewährleistet ist.

Trotz Beachtung dieser Bedingungen bei der Festsetzung der Grundgebühr von CHF 107 im Jahr 2018 ist das Konto für Spezialfinanzierungen auf CHF 3'408'521.35 (Stand Aug. 2020) angewachsen. Der Betrag auf dem Konto für Spezialfinanzierungen ist gross genug, um das unternehmerische Risiko und die zukünftigen Investitionen wie zum Beispiel die Sanierung des Entsorgungsparks abzudecken.

### Erwägung

Um eine weitere Zunahme des Spezialfinanzierungskontos zu verhindern und eine ausgeglichene Rechnung zu gewährleisten, soll die Grundgebühr von bisher CHF 107.00 (exkl. MwSt.) um ca. 30% auf CHF 75.00 (exkl. MwSt.) gesenkt werden. Durch eine Senkung der Gebühren ist mit Mindereinnahmen von ca. CHF 300'000 zu rechnen.

| Jahr | Anzahl verrechnete Grundgebühren | Grundgebühr (exkl. MwSt.) CHF | Einnahmen Grundgebühr (exkl. MwSt., gerundet) CHF |
|------|----------------------------------|-------------------------------|---------------------------------------------------|
| 2020 | 9'376                            | 107.00                        | 1'003'000                                         |
| 2021 | ca. 9'376                        | 75.00                         | 703'000                                           |
|      |                                  |                               | - 300'000                                         |

Im Budget 2021 sind durch die Gebührensenkung Mindereinnahmen von CHF 120'000 ausgewiesen. Da vom Zweckverband für Abfallverwertung im Bezirk Horgen (ZVHo) für den Entsorgungspark eine grössere jährliche finanzielle Beteiligung als angenommen eingeplant werden kann, konnte die Gebührensenkung grösser ausfallen als ursprünglich angenommen.

Auf Antrag der Ressortvorsteherin Werkbetriebe fasst der Stadtrat, gestützt auf Art. 46 lit. a Ziff. 2 der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil, folgenden

**Beschluss:**

- 1 Die jährlich erhobene Kehrrechtgrundgebühr für Wohnungen, Gewerbe, Handel, Schulen etc. wird per 1. Januar 2021 auf CHF 75.00 (exkl. MwSt.) gesenkt.
- 2 Zu diesem Beschluss wird eine Medienmitteilung veröffentlicht.
- 3 Dieser Beschluss ist öffentlich, sobald die Medienmitteilung publiziert wurde.
- 4 Mitteilung an:
  - 4.1 Ressortleiter Finanzen
  - 4.2 Ressortleiter Werkbetriebe
  - 4.3 Zweckverband für Abfallverwertung im Bezirk Horgen (mit separatem Schreiben)
  - 4.4 Energie 360° AG, 8010 Zürich (mit separatem Schreiben)

Stadt Adliswil  
Stadtrat

Farid Zeroual  
Stadtpräsident

Thomas Winkelmann  
Stadtschreiber